

Aufgrund der aktuellen Lage zum Corona Virusgeschehen, hat der Vorstand des YCHo entsprechend CoronaVO §4 folgendes Hygienekonzept für das Vereinsheim und die Sanitäranlagen beschlossen. Dieses gilt bis auf Widerruf.

Sollten lokale Bestimmungen der Gemeinde, oder gesetzliche Regelungen über die Vorgaben dieses Hygienekonzepts hinausgehen, so gelten diese.

Aufenthalt auf dem Clubgelände bzw. in der Hafenanlage

Auf dem Clubgelände bzw. in der Hafenanlage gelten die jeweils gültigen Regeln der Corona Verordnung des Landes Baden-Württemberg und - sofern vorhanden - mit den Zusätzen des Landkreises Konstanz, bzw. der Gemeinde Gaienhofen.

Grundsätzlich sind die AHA Regeln zu befolgen.

Aufenthalt im Vereinsheim bzw. den Sanitäranlagen

1. Verbot des Betretens und der Nutzung bei Symptomen oder bestätigten Kontakten

Vom Betreten des Vereinsheims- bzw. der Sanitäranlagen ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

2. Aufenthalt in geschlossenen Räumen des Clubheims

Jedes Vereinsmitglied wird aufgefordert, die Notwendigkeit und die Dauer seines Verweilens Im Vereinsheim bzw. den Sanitäranlagen kritisch zu prüfen.

Der Zutritt zum Clubheim ist nur Mitgliedern des YCHo gestattet. Die Mitglieder können Personen aus deren Haushalt, bzw. weitere Gäste mitbringen, solange sie selbst auch anwesend sind.

Von allen Personen sind die jeweils gültigen Kontaktbeschränkungen und Abstandsregeln einzuhalten. Ein Mund-Nasen-Schutz muss getragen werden, sofern die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können.

Der Club stellt für Mitglieder, die sich im Clubheim aufhalten Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Veranstaltungen und Ansammlungen von Clubmitgliedern im Clubheim sind untersagt.

3. Aufenthalt auf dem Balkon / unter dem Balkon, Club Veranstaltungen im Freien

Bei Veranstaltungen des Clubs, sowie Treffen mehrerer Personen auf, bzw. unter dem Balkon gelten die jeweils gültigen Abstands- und Hygieneregeln. Je nach Corona-Lage gelten auch Einschränkungen der Personenzahl bzw. Anzahl der Haushalte.

Es gilt Maskenpflicht, sofern die Abstände nicht eingehalten werden können.

Des Weiteren gilt bei Veranstaltungen des Vereins die Pflicht sich zwecks Nachverfolgbarkeit von Kontakten in eine dort ausliegende Liste einzutragen.

4. Nutzung der Sanitäranlagen

Nutzung der Sanitäranlagen ist nur für Clubmitglieder und Hafenergäuter erlaubt. Es dürfen sich max. 2 Personen gleichzeitig im WC Bereich aufhalten. Ein Mund-Nasen-Schutz muss getragen werden und es ist auf den Mindestabstand von 1,50 Meter zu achten.

Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Sanitärbereiche sind die Hände zu waschen. Seife und Einweghandtücher stehen dafür in den Jeweiligen WC Bereichen (Damen und Herren) zur Verfügung.

Weitere Referenz:

Aktuelle CoronaVO der Landes Baden-Württemberg:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Yacht Club Horn e.V. Kontaktverfolgung Besucher Clubheim

Bei jedem Aufenthalt im Clubheim, oder bei Clubveranstaltungen
(auch im Freien, auf oder unter dem Balkon) ist zwingend, zwecks
Kontaktverfolgung diese Liste auszufüllen.

Veranstaltung: _____

Blatt Nr.: _____

Nr.	Datum	Zeit Check-In	Zeit Check-Out	Name, Vorname	Mobilnummer
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					

Datenschutz-Hinweise zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß der CoronaVO

Verantwortliche Stelle: Yacht Club Horn e.V. stellvertretend: Klaus Fischer 2. Vorsitzender

Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 6 Abs. 1 CoronaVO (Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2) in ihrer aktuellen Version. Im Falle eines konkreten Infektionsverdachtes sind die zuständigen Behörden nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz Empfänger dieser Daten. Ihre personenbezogenen Daten werden von uns **vier Wochen** nach Erhalt gelöscht